

Kantonales Gesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz (Migrationsgesetz) ¹

(Änderung vom ...)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Kantonale Gesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz vom 21. Mai 2008² wird wie folgt geändert:

Erlasstitel

Migrationsgesetz (MigG)

Ingress

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

in Ausführung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 (AIG)³ und des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG)⁴, nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

Ersatz von Abkürzungen

In § 3 Abs. 3, § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 2 und § 10 Abs. 2 wird die Abkürzung AuG durch AIG ersetzt.

§ 12 Abs. 1 und 2

¹ Nach dem Aufenthalt in einem kantonalen Durchgangszentrum werden die vom Bund zugewiesenen Personen gemäss dem vom Regierungsrat festgelegten innerkantonalen Verteilschlüssel einer Gemeinde zugewiesen.

² Das zuständige Amt:

- a) weist den Gemeinden die jeweiligen Personen zu;
- b) publiziert monatlich eine Statistik über die Verteilung der zugewiesenen Personen auf die Gemeinden, ergänzt mit Angaben zu Aufenthaltsstatus, Nationalität, Geschlecht und Alterskategorie dieser Personen.

§ 15 Abs. 2

² Die Gemeinden informieren Ausländerinnen und Ausländer über das Leben in der Schweiz, über ihre Rechte und Pflichten und über die verschiedenen Integrationsangebote (Art. 57 AIG).

§ 16 Abs. 1

¹ Kanton und Gemeinden fördern die Integration der Ausländerinnen und Ausländer, indem sie Projekte im Sinne von Art. 53 ff. AIG mit Beiträgen unterstützen oder sie selber realisieren.

§ 18 Abs. 1

¹ Das zuständige Amt berücksichtigt bei seinen Entscheiden den Grad der Integration (Art. 58a AIG).

Haupttitel vor § 19

V. Sozial- und Nothilfe

§ 19 Überschrift, Abs. 2 und 3 (neu)

1. Grundsätze

² Die Sozialhilfe richtet sich grundsätzlich nach der kantonalen Gesetzgebung über die Sozialhilfe. Die Sozialhilfe für Personen, deren Unterstützungsansatz nach Bundesrecht unter dem Ansatz für Einheimische liegt, sowie die Nothilfe richten sich nach diesem Gesetz.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zu Art, Anspruch, Umfang und Modalitäten in Bezug auf die Sozial- und Nothilfe nach diesem Gesetz.

§ 19a (neu) 2. Leistungsarten

¹ Sozialhilfe wird in Form von wirtschaftlicher und persönlicher Hilfe geleistet.

² Sozial- und Nothilfe kann in Sach- und Geldleistungen ausgerichtet werden.

³ Geldleistungen sind grundsätzlich auf eine Bezahlkarte zu überweisen, um insbesondere den Rückfluss von Sozial- und Nothilfe in die Herkunftsländer der Berechtigten oder an deren Angehörige im Ausland zu verhindern. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten, namentlich:

- a) die Nutzungseinschränkungen bei der Verwendung der Bezahlkarte;
- b) den verfügbaren Barbetrag.

§ 20 Überschrift, Abs. 2

3. Ausnahmen

c) Aufenthalt im kantonalen Durchgangszentrum

Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 21 Abs. 2

Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 23 Überschrift

4. Finanzierung

§ 24 Überschrift

5. Beiträge an die Gemeinden

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 30a (neu) 1. Übergangsbestimmungen

Die Einführung der Bezahlkarte ist innert zwei Jahren seit Inkrafttreten umzusetzen.

§ 31 Überschrift

2. Schlussbestimmungen

II.

¹ Dieser Beschluss wird dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung unterstellt.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

¹ GS ...

² SRSZ 111.200.

³ SR 142.20.

⁴ SR 142.31.